

# **Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften**

**vom 30. Juli 2001**

Aufgrund der §§ 54 Abs. 2 und 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 20. Juni 2001 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung erteilt am 30. Juli 2001.

## **§ 1 Zweck und Art der Promotion**

(1) Die Universität Mannheim verleiht durch die Fakultät für Mathematik und Informatik den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund einer Dissertation und eines Fachvortrages mit anschließendem Fachgespräch.

(2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem Fach betreffen, das an der Fakultät für Mathematik und Informatik ordnungsgemäß vertreten ist. Sie muss einen wesentlichen, selbständigen wissenschaftlichen Beitrag zur Weiterentwicklung dieses Faches leisten.

(3) Im Fachvortrag und im anschließenden Gespräch muss der Kandidat/die Kandidatin<sup>1</sup> seine/ihre Ergebnisse der Dissertation präsentieren und nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, diese in das Fachgebiet einzuordnen.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

Der Promotionsausschuss besteht aus allen der Fakultät für Mathematik und Informatik angehörenden habilitierten Mitgliedern und Professoren, die hauptberuflich an der Universität tätig sind. Er trifft alle Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung, soweit nicht andere Stellen ausdrücklich zuständig sind.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Promotion wird in der Regel nur zugelassen, wer in dem von ihm gewählten Fach der Promotion nach einem Studium an einer Universität, für das eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern festgesetzt ist, eine akademische oder staatliche Abschlussprüfung (Diplomprüfung, Magisterprüfung, Staatsexamen) mindestens mit der Note „gut“ oder mit gleichwertigem Erfolg bestanden hat. Im Falle des Magisterstudiums muss die Magisterarbeit, im Falle des Staatsexamens die wissenschaftliche Arbeit im Dissertationsfach angefertigt worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch Bewerber zulassen, die die obige Abschlussprüfung nicht mit der Note „gut“ oder mit gleichwertigem Erfolg abgeschlossen haben.

---

<sup>1</sup> Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

(2) Außerdem kann der Promotionsausschuss Bewerber zulassen, die

- a) an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine gleichwertig bestandene Abschlussprüfung im Dissertationsfach  
oder
- b) an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine wissenschaftliche Abschlussprüfung auf einem dem Dissertationsfach verwandten Gebiet abgelegt haben.

(3) Auf Vorschlag eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Mathematik und Informatik werden besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen und Absolventen der Berufsakademie bei hervorragend bestandener Diplomprüfung zur Promotion zugelassen. Sie haben in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen, dass sie im vorgesehenen Dissertationsfach im selben Maße, wie dies bei einem Universitätsabsolventen zur Promotion vorausgesetzt wird, über die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit verfügen.

#### **§ 4 Antrag auf Annahme als Doktorand**

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Die Nennung eines in Aussicht genommenen Themas und im Regelfall die Bereitschaftserklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten, den Doktoranden während der Anfertigung der Dissertation zu beraten;
- b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
- c) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere erfolgloser Promotionsgesuche;
- d) ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
- e) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3.

#### **§ 5 Annahme als Doktorand**

Der Dekan entscheidet über das Annahmegesuch des Bewerbers. Die Annahme als Doktorand setzt voraus, dass der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt. Im Falle der Annahme als Doktorand nimmt der Dekan den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät auf. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des Universitätsgesetzes zur Immatrikulation für drei Jahre und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.

#### **§ 6 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme**

(1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme des Bewerbers als Doktoranden ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät für Mathematik und Informatik nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

(2) Das Annahmegesuch kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

(3) Die Annahme als Doktorand kann nach zwei Jahren widerrufen werden, wenn keine von einem Professor oder Privatdozenten bestätigte Erklärung über den Fortgang der Dissertation vorgelegt wird.

## **§ 7 Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Bewerber hat dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) Die maschinengeschriebene, in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung mit der Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Fakultät für Mathematik und Informatik über.

b) Der Nachweis über die Teilnahme an einem die Anfertigung der Dissertation begleitenden Studium. Der Nachweis ist geführt, wenn der Bewerber erfolgreich an wenigstens drei Seminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen teilgenommen hat. Soweit der Doktorand an einem Aufbaustudium teilgenommen hat, können die dort erbrachten vergleichbaren Leistungen angerechnet werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss den Doktoranden auf dessen Antrag von dem Nachweis über die Teilnahme an einem begleitenden Studium befreien.

(3) Die Zurücknahme des Gesuchs ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist .

(4) Bei der Zulassung müssen die in § 4 Abs. 2 Buchst. b) bis e) geforderten Unterlagen vorliegen. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 8 Annahme der Dissertation**

(1) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung. Er bestimmt zwei Referenten für die Dissertation. Ein Referent sollte derjenige Professor oder Hochschul- oder Pri

vatdozent sein, der den Bewerber beraten hat. Mindestens einer der Referenten muss Professor der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Mannheim sein. Die weiteren Referenten können auch einer anderen Fakultät der Universität Mannheim oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(2) Jeder die Annahme befürwortende Referent erteilt der Dissertation eine der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite.

(3) Liegen die Gutachten der Referenten vor, so gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit und in die Gutachten Einsicht zu nehmen und dazu Stellung zu beziehen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses fristgerecht (Absatz 3) schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten einholen.

(5) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Promotion abzulehnen. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(6) Beschließt der Promotionsausschuss, die Annahme der Dissertation von Korrekturen der Dissertation abhängig zu machen, so ist die Dissertation mit den Korrekturen binnen einer vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Frist vorzulegen und über ihre Annahme erneut zu beschließen.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Der Dekan bestellt für den Fachvortrag mit anschließendem Fachgespräch und zur Feststellung des Gesamtergebnisses einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss soll aus mindestens vier Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten bestehen. In der Regel gehören beide Referenten dem Prüfungsausschuss an. Den Vorsitz führt der Dekan, der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Professor. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen hauptberuflich an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Mannheim beschäftigt sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände sowie die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen gilt § 112 Abs. 4 UG entsprechend.

## **§ 10 Fachprüfung, Fachgespräch und Gesamtergebnis**

(1) Der Kandidat hält einen Vortrag, in dem er die Ergebnisse seiner Dissertation präsentiert. Der Vortrag ist grundsätzlich öffentlich und soll etwa 30 Minuten dauern. Auf Antrag des

Kandidaten an den Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik kann dieser zum Vortrag ausschließlich die Mitglieder des Promotionsausschusses zulassen.

(2) Das Fachgespräch wird über das Dissertationsthema und angrenzende Gebiete geführt und dauert etwa 30 Minuten. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind teilnahme- und frageberechtigt.

(3) Im Anschluss an den Vortrag und die Fachdiskussion werden diese vom Prüfungsausschuss jeweils mit einer der Noten gemäß 8 Abs. 2 bewertet. Danach berät und beschließt der Prüfungsausschuss auf Grund der Gutachten über die Dissertation und der Ergebnisse des Vortrages und des Fachgespräches über das Gesamtergebnis. Das Gesamtergebnis der Promotion wird mit einer der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite bewertet. Die Bewertung des Vortrages, des Fachgespräches und die Gesamtnote werden dem Bewerber vom Prüfungsausschuss im Anschluss an die Beratung mitgeteilt.

(4) Über den Vortrag, das Fachgespräch und den Beschluss nach Absatz 3 sowie die Verkündung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 11 Drucklegung der Dissertation**

(1) Die Drucklegung der Dissertation hat in einer vom Dekan genehmigten Fassung zu erfolgen. Wird die Genehmigung verweigert, entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Von der Dissertation sind 40 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). Die Anzahl der Stücke beträgt vier, wenn

1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird und die Auflage mindestens 80 Exemplare beträgt oder
2. die Dissertation in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird oder
3. in Absprache die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind und auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert wird. Das im Internet veröffentlichte Exemplar muss mit dem Exemplar, das der Druckfreigabe zu Grunde liegt, übereinstimmen.

(3) Die Pflichtstücke sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Promotion abzuliefern. Versäumt der Bewerber diese Frist, erlöschen alle bisher durch den Promotionsvorgang erworbenen Rechte. Der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.

(4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans und der Berichterstatter sowie der Tag des Vortrages anzugeben. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, soll kenntlich gemacht werden, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

## **§ 12 Vollzug der Promotion**

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt die Bewerberin/der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades (Dr. rer. nat.).

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben. Sie trägt das Datum des Tages des Vortrages.

### **§ 13 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Entziehung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades nach § 55c UG ist der Promotionsausschuss.

### **§ 14 Erneuerung der Promotion, Ehrenpromotion**

(1) Die Promotion kann erneuert werden, wenn dies auf Grund der besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder der engen Verbundenheit des Promovierten mit der Universität angebracht erscheint.

(2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Mathematik und Informatik nach Maßgabe ihrer Ehrenordnung Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.).

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 26. Januar 1988 (W. und K. 1988, S. 75) mit Änderungssatzung vom 1. Juli 1993 (W. und F. 1993, S. 311) außer Kraft.

(2) Wird ein vollständiges Promotionsgesuch vor Inkrafttreten oder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht, kann das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung weitergeführt werden.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 30. Juli 2001

Prof. Dr. W. Oechsler  
Prorektor